

Anmeldung der Schulanfänger zum Schuljahr 2011/2012 für die Grundschulen der Stadt Brakel

für alle Kinder, die vom 01. September 2004 – 30. September 2005 geboren sind, beginnt die Pflicht zum Schulbesuch der Grundschule am 01. August 2011 (§ 35 Abs.1 Schulgesetz NRW –SchulG-). Die Anmeldung der Schulanfänger für die Grundschulen der Stadt Brakel ist gem. §§ 46 Abs.3 und 123 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass zur Überwachung der Schulpflicht vom 04.02.2007 (Abl NRW Seite 127) und den zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften –VvzAO-GS, RdErl. vom 19.03.2007 (Abl. NRW S. 209)- für folgende Termine festgelegt:

Mittwoch, den 06. Oktober 2010

Donnerstag, den 07. Oktober 2010

Freitag, den 08. Oktober 2010 (nur Kath. Grundschule Hembsen)

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre schulpflichtig werdenden Kinder bei der für sie in Frage kommenden Grundschule anzumelden. Das Kind ist bei der Anmeldung mitzubringen. Die Anmeldetermin der städt. Grundschulen sind wie folgt:

Kath. Grundschule Brakel

-Grundschulverbund Brakel-Gehrden-

Klöckerstraße 25, 33034 Brakel,
Schulleiterin: Frau Kleine-Wilde, Tel.: 05272/5357

Mittwoch, den 06. Oktober 2010

und

Donnerstag, den 07. Oktober 2010

in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Annenschule Brakel

-Grundschulverbund Brakel-Hembsen-

Klöckerstraße 25, 33034 Brakel,
Schulleiterin: Frau Karsten, Tel.: 05272/6186

Mittwoch, den 06. Oktober 2010

und

Donnerstag, den 07. Oktober 2010

in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Kath. Grundschule Hembsen

Teilstandortschule

Angerlinde 1, 33034 Brakel-Hembsen,
Schulleiterin: Frau Karsten, Tel.: 05272/6186 o. 7161

Freitag, den 08. Oktober 2010

in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr oder
nach telefonischer Vereinbarung mit der Schulleiterin

Einen geordneten Schulbetrieb und ein gleichmäßiges, umfassendes und differenziertes Bildungs- und Förderangebot haben die einzelnen Grundschulen nach den schulrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine besondere Förderung benötigt, sollten **frühzeitig** mit der für das Kind zuständigen Grundschulleitung sprechen. Dort werden Informationen über den Besuch einer Förderschule oder den Gemeinsamen Unterricht gegeben.

Für alle Schulanfänger besteht die Pflicht zur amtsärztlichen Untersuchung. Der Termin der Untersuchung (*Datum, Ort und Zeit*) wird entweder allen Erziehungsberechtigten unmittelbar mitgeteilt oder rechtzeitig in den Tageszeitungen bekannt gegeben.

Die Kinder, die nach dem Stichtag 30. September 2005 geboren sind, können auf **Antrag** der Erziehungsberechtigten **vorzeitig eingeschult** werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen (**Schulfähigkeit**). Die vorzeitige Schulaufnahme ist beim zuständigen Schulleiter der Grundschule zu beantragen, der unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens über den Antrag entscheidet (§35 Abs.2 Schulgesetz NRW).

Brakel, 10. September 2010